

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

10.02.1999

Geschäftszahl

9ObA271/98p; 8ObS14/07b; 9ObA13/09s

Norm

ABGB §1151 ID; AIVG §12 Abs1

Rechtssatz

Bei bloßer Aussetzung - also Karenzierung - ohne echte Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Tatbestand der Arbeitslosigkeit nicht erfüllt, weil der Arbeitnehmer der Arbeitsmarktverwaltung nicht wirklich zur Verfügung steht. In diesem Fall fehlt der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999/02/10 9 ObA 271/98p

TE OGH 2007/08/30 8 ObS 14/07b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Berufung auf § 9 Abs 6 AIVG gegenüber dem Insolvenzausfallfonds. (T1)

TE OGH 2010/01/26 9 ObA 13/09s

Vgl auch

Rechtssatznummer

RS0111501